

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 17. Juni 2022

Verordnung über die Einrichtung einer Wasserkraftreserve (WResV): Stellungnahme Axpo Group

Sehr geehrter Herr Revaz
Sehr geehrte Damen und Herren

Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Rund 5000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Expertise und entwickeln für Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien innovative Energielösungen auf Basis modernster Technologie. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

Mit rund 8 TWh Erzeugung aus Wasserkraft, davon rund 5.5 TWh aus Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken, erlauben wir uns, im Rahmen der aktuellen Konsultation zum Entwurf der WResV Stellung zu nehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Antrag

Art. 2 Eckwerte

¹ Die Elektrizitätskommission (ElCom) legt jährlich spätestens 14 Tage vor deren Ausschreibung die Eckwerte der Reserve und deren Ausschreibung fest und veröffentlicht sie.

Begründung

Die Vorlaufzeit zwischen Bekanntgabe der Eckwerte der Reserve und deren Ausschreibung sollte klar definiert und ausreichend bemessen sein.

Antrag

Art. 2 Eckwerte

³ Zu den Eckwerten...

a. Vorgaben für die Ausschreibung:

1. ...

4. allfällige Obergrenzen für das Vorhalteentgelt; Kostenobergrenzen für die Vorhaltung, mit einer transparenten und nachvollziehbaren Kosten-Risiko-Abwägung zwischen Reservevorhaltung und Gefährdung der Versorgungssicherheit als Bemessungsgrundlage;

Begründung

Eine generelle Obergrenze für das Entgelt in CHF/MWh ist abzulehnen. Die Höhe des Vorhalteentgelts wird durch das Ausschreibeverfahren am Markt gebildet und bedarf keiner weiteren Regulierung. Allfällige Kostenobergrenzen müssen den volkswirtschaftlichen Schaden bei einer Strommangellage aufgrund unzureichender Reservevorhaltung widerspiegeln.

Kommentar

Art. 2 Abs. 3 Bst. d

Für die Entschädigung der Reserve bei Abruf ist nicht ein Betrag, sondern eine Methodik für dessen Bemessung ex ante festzulegen. Zudem soll sich die Entschädigung entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht am Marktpreis zum Zeitpunkt des Abrufs orientieren. So werden die jährlichen Vorhaltekosten, die durch die Netznutzer finanziert werden, minimiert. Das ist umso mehr geboten, als die Vorhaltekosten auch in Jahren ohne Reserveabruf anfallen.

Antrag

Art. 2 Eckwerte

³ Zu den Eckwerten...

a. ...

e. der Umgang mit Partnerwerken und ~~ein allfälliges~~ das Pooling von Angeboten;

f. ...

h. (neu) Eignungs- und Zugangskriterien für die Teilnahme an der Ausschreibung;

i. (neu) Vorgaben zur Berechnungsmethodik des Aufgelds zum Marktpreis bei Abruf der Reserve durch eine Bilanzgruppe, sodass kein Anreiz besteht, die Energie anstatt am Markt aus der Reserve zu beschaffen;

j. (neu) Informationspflicht gegenüber der ECom für die an der Reserve beteiligten Betreiber.

Begründung

Für eine effiziente Umsetzung sind Pooling-Lösungen oder wenigstens Umverteilungen innerhalb des Portfolios jederzeit zuzulassen. Zwischen ECom und Swissgrid ist eine klare Rollentrennung nötig. Datenaustauschpflichten gegenüber der ECom sind in den Eckwerten zu definieren und nicht in den Vereinbarungen mit Swissgrid (siehe auch Antrag zu Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Antrag

Art. 2 Eckwerte

⁴ Die ElCom kann bei der Festlegung der Eckwerte Informationen und Unterlagen von der die nationalen Netzgesellschaft (Netzgesellschaft) beziehen.

Begründung

Mit Blick auf eine klare Ordnung von Kompetenzen und Rollen, müssen alle materiell relevanten Entscheidungen bei der ElCom liegen. Der Swissgrid, die zugleich auch Marktteilnehmerin ist, darf und soll nur eine reine Abwicklungsfunktion zukommen.

Antrag

Art. 3 Ausschreibung

¹ Die Netzgesellschaft ist für die Durchführung der Ausschreibung zur Bildung der Wasserkraftreserve zuständig. ~~Sie legt vorgängig die Modalitäten der Ausschreibung, nötigenfalls eine Konkretisierung der Eignungs- und Zuschlagskriterien (Abs. 3) sowie die Modalitäten des Abrufs fest.~~

Begründung

Mit Blick auf eine klare Ordnung von Kompetenzen und Rollen, müssen alle materiell relevanten Entscheidungen bei der ElCom liegen. Der Swissgrid, die zugleich auch Marktteilnehmerin ist, darf und soll nur eine reine Abwicklungsfunktion zukommen.

Antrag

Art. 3 Ausschreibung

³ Die Netzgesellschaft führt die Ausschreibungen vor Beginn des hydrologischen Jahres durch. Der genaue Zeitpunkt der Ausschreibung wird von ihr spätestens 30 Tage im Voraus veröffentlicht. Sie erteilt die Zuschläge so, dass die Reserve am kostengünstigsten und bedarfsgerecht gebildet werden kann. Die Erteilung der Zuschläge nach der Ausschreibung erfolgt zeitnah.

Begründung

Findet die Ausschreibung früh im Jahr statt, verbessert sich die Planbarkeit für die Betreiber. Je später die Ausschreibung stattfindet, desto eher ist die Energie bereits für andere Zwecke verkauft worden. Auch entfallen Faktoren, die zu Preisausschlägen im Winterhalbjahr führen können (z.B. Prognosen für einen kalten Winter, geringe Verfügbarkeit der Kernkraftwerke in Frankreich oder tiefe Füllstände der Gasspeicher), viel stärkere Wirkung, je näher der Erfüllungszeitpunkt liegt. Dadurch können bei einem späten Ausschreibungstermin die Kosten für die Vorhaltung sehr hoch ausfallen. Eine möglichst frühe Ausschreibung sollte deshalb bevorzugt werden. Zur besseren Planbarkeit sollte der Zeitpunkt der Ausschreibung zudem vorgängig angekündigt werden.

Die Zuschläge sind zügig nach der Ausschreibung zu erteilen, da die in der Ausschreibung angebotenen Mengen bis zum Zuschlag blockiert werden müssen und dadurch Opportunitätskosten entstehen.

Kommentar

Art. 3 Abs. 4 Bst. b

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Verordnung soll die Kostenobergrenze bei weiteren Ausschreibungen angehoben werden. Die Kostenobergrenze sollte jedoch bereits bei der ersten Ausschreibung dem volkswirtschaftlichen Risiko entsprechen (siehe dazu auch unseren Antrag zu Art. 2 Abs. 3 lit. a).

Kommentar

Art. 4 Abs. 2 Bst. d Ziff. 1

Im erläuternden Bericht steht «Dabei geht es um Informationen, die für das Monitoring der Reserve oder auch für einen möglichen Abruf relevant sind. Dies betrifft u.a. Pegelstände, Pegel-Energieinhalt-Kurven, Zuflüsse, Produktionsfahrpläne oder die Kraftwerksanteile der verschiedenen Partner.» Es ist inhaltlich nicht ersichtlich, warum Produktionsfahrpläne und Zuflüsse gemeldet werden müssen. Darauf ist zu verzichten.

Antrag

Art. 4 Vereinbarung

² In der Vereinbarung...

a. ...

d. die Einzelheiten der folgenden Pflichten eines Betreibers gegenüber der Netzgesellschaft ~~und der ElCom:~~

1 ...

4 (neu) die Meldung über die geplanten Ausserbetriebnahmen;

~~e. der Verzicht auf Revisionsarbeiten während der Vorhaltdauer;~~

Begründung

In der Vereinbarung sind nur die Pflichten gegenüber der Swissgrid aufzuführen. Datenaustauschpflichten gegenüber der ElCom sind in den Eckpunkten nach Art. 2 zu definieren und entsprechende Unterlagen und Auskünfte haben direkt an die ElCom zu erfolgen.

Der Betreiber berücksichtigt die geplanten Ausserbetriebnahmen bei der Ausschreibung, indem er die Vorhaltung entsprechend anpasst. Ein genereller Verzicht auf Revisionsarbeiten ist aus Gründen der Sicherheit nicht möglich. Kurzfristig notwendige oder ungeplante Ausserbetriebnahmen können durch eine Umverteilung im Kraftwerkspool kompensiert werden.

Antrag

Art. 5 Abruf

² Im Fall einer solchen fehlenden Markträumung melden die Betreiber, die an der Reserve teilnehmen, der Netzgesellschaft die in ihrem Teil der Reserve zu diesem Zeitpunkt verfügbare Leistung. Die Bilanzgruppen mit einem Reservebedarf melden der Netzgesellschaft ihren Bedarf an Elektrizität.

Begründung

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Präzisierung.

Kommentar

Art. 5 Abs. 4

Bei einem Abruf aufgrund einer anderweitigen unmittelbaren Gefährdung ist die Kostentragung individuell und fallweise zu prüfen. Dabei kann von den Regelungen gemäss dieser Verordnung abgewichen werden. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, ist die Reserve für Knappheitssituationen vorgesehen und darf nur im äussersten Notfall für andere Zwecke abgerufen werden. Es ist Aufgabe von Swissgrid auch für angespannte Situationen genügend Leistung und Energie für die Sicherstellung des stabilen Netzbetriebs zu kontrahieren.

Kommentar

Art. 6 Abs. 1

Die Entschädigung soll zum Marktpreis zum Zeitpunkt des Abrufs erfolgen (vgl. dazu auch unseren Kommentar zu Art. 2 Abs. 3 Bst. d).

Antrag

Art. 6 Entschädigung, Abrufaufgeld und Weiterverkauf

~~² Die Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben, zahlen der Netzgesellschaft den Marktpreis und ein Aufgeld analog zur Ausgleichsenergie. Die Netzgesellschaft legt dieses im Voraus so fest, dass mit der Summe aus dem Aufgeld und dem Marktpreis kein Anreiz besteht, die Energie anstatt am Markt aus der Reserve zu beschaffen. Die Netzgesellschaft berechnet das Aufgeld nach den Vorgaben der ElCom.~~

Begründung

Mit Blick auf eine klare Ordnung von Kompetenzen und Rollen, müssen alle materiell relevanten Entscheidungen bei der ElCom liegen. Der Swissgrid, die zugleich auch Marktteilnehmerin ist, darf und soll nur eine reine Abwicklungsfunktion zukommen.

Antrag

Art. 6 Entschädigung, Abrufsaufgeld und Weiterverkauf

³ Die Bilanzgruppen und ihre Händler dürfen bei einem Weiterverkauf der Energie aus der Reserve im Intradaymarkt für die Zeitperiode, für welche Energie aus der Reserve bezogen worden ist, keinen Gewinn erzielen und diese Energie nicht ins Ausland verkaufen. Ausgenommen davon sind nationale und internationale Märkte für Systemdienstleistungen, Redispatch- und Reserveabrufe. Auch entsprechende nachgelagerte Geschäfte anderer Händler oder sonstiger Marktakteure sind untersagt.

Begründung

Die Bestimmungen betreffend die Erzielung von Gewinn und Verkäufen ins Ausland müssen stundenscharf ausgestaltet und angewendet werden. Sie müssen zudem auf die Energiemenge aus der Reserve begrenzt werden.

Ein Überschuss aus der Inanspruchnahme der Reserve sollte für relevante Funktionen wie SDL und Redispatch- und Reserveabruf zur Verfügung stehen.

Antrag

Art. 8 Daten Zugang und Offenlegung

¹ Die Netzgesellschaft und die ElCom erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben von den Betreibern, die an der Reserve teilnehmen, kostenlos die nötigen in Artikel 2 bzw. in der Vereinbarung definierten Auskünfte und Unterlagen, ~~insbesondere zu den~~

Speicherständen, sowie nach vorheriger Anmeldung, Zugang zu den Anlagen. Die Speicherstände müssen auf Nachfrage an die ECom gemeldet werden.

Begründung

In der Vorlage ist zu offen formuliert, welche Auskünfte potenziell eingefordert werden können. Der Rahmen der Auskunftspflicht gegenüber der ECom sollte deshalb in den jährlichen Eckwerten bzw. gegenüber der Swissgrid in der Ausschreibung definiert werden.

Der Zugang zu den Anlagen ist aus Gründen der Sicherheit nur in Begleitung und vorheriger Anmeldung möglich.

Die Informationen über den Füllstand von Speicherseen können von der Swissgrid zu Lasten der Anbieter bei der SDL Ausschreibung genutzt werden. Daher darf diese Auskunftspflicht über den Füllstand nur gegenüber der ECom gelten. Der erläuternde Bericht weist selber auf dieses Risiko hin, das im Verordnungsentwurf aber nicht ausreichend adressiert wird.

Antrag

Art. 8 Daten, Zugang und Offenlegung

² Die ECom kann im Fall eines Abrufs von den beteiligten Bilanzgruppen die Offenlegung der Handelsgeschäfte mit Bezug zum Abruf verlangen. Sie kann dies zu nachgelagerten Geschäften auch von anderen Händlern oder sonstigen Marktakteuren, verlangen, wenn ein begründeter Verdacht auf Missachtung von Art. 6 Abs. 3 oder anderen gesetzlichen Vorgaben vorliegt.

Begründung

Eine Offenlegung der Handelsgeschäfte, insbesondere auch von unbeteiligten Dritten, ist ohne einen konkreten Verdacht auf Missachtung der Vorgaben über den Weiterverkauf der Energie nicht verhältnismässig.

Antrag

Art. 10 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse...

- a. im Zusammenhang mit der Reserve der Netzgesellschaft oder der ECom vorsätzlich oder wissentlich Unterlagen mit falschen Angaben liefert, falsche Auskünfte erteilt oder Auskünfte verweigert (Art. 8 Abs. 1);

Begründung

Bussen sind nur dann gerechtfertigt, wenn vorsätzlich oder wissentlich gegen die Bestimmungen nach der vorliegenden Verordnung verstossen wurde.

Antrag

Art. 10 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse...

- a. ...
- b. Energie, die aus einem Reserveabruf stammt, entgegen Artikel 6 Absatz 3 im Intradaymarkt für die Zeitperiode, für welche Energie aus der Reserve bezogen worden ist, mit Gewinn weiterverkauft oder ins Ausland verkauft mit den Ausnahmen des Verkaufs auf Märkten für nationalen und internationalen Systemdienstleistungen, Redispatch- und Reserveabrufe.

Begründung

Die Bestimmungen betreffend die Erzielung von Gewinn und Verkäufen ins Ausland müssen stundenscharf ausgestaltet und angewendet werden. Sie müssen zudem auf die Energiemenge aus der Reserve begrenzt werden.

Ein Überschuss aus der Inanspruchnahme der Reserve sollte für relevante Funktionen wie SDL und Redispatch- und Reserveabruf zur Verfügung stehen.

Antrag

Art. 12 Übergangsbestimmungen

² (neu) Bei der Festlegung der Eckwerte und bei der Durchführung der Ausschreibung der Reserve für den Vorhaltezeitraum vom Winter 2022 bis Frühling 2023 darf von den Fristen gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 abgewichen werden.

Begründung

Der knappe Zeitplan der Inkraftsetzung der Verordnung macht es notwendig, von dem unter Art. 2 und Art. 3 definierten Zeitplan für das erste Jahr der Reserve abzuweichen.

Antrag

Art. 12 Übergangsbestimmungen

³ (neu) Für die erste Ausschreibung für den Vorhaltezeitraum 22/23 hat entgegen Art. 2 Abs. 1 die Veröffentlichung der Eckwerte durch ECom bereits 30 Tage vor der Ausschreibung zu erfolgen.

Begründung

Der Vorbereitungsaufwand für die Teilnahme an der Ausschreibung sind bei der ersten Durchführung aufgrund fehlender Erfahrungswerte grösser. Die Eckwerte der Ausschreibung und der Reserve müssen daher frühzeitig bekannt sein.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Christoph Brand
CEO



Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs